

Abschrift

174

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 635/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ladislaus S [REDACTED],
[REDACTED], rue [REDACTED], ([REDACTED]) S [REDACTED]-D [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 4. Juli 1969
wird zugelassen.

G r ü n d e

Dem Kläger, der seinen Heimatstaat Ungarn im Jahre 1956
endgültig verlassen hat, hat die Entschädigungsbehörde Heil-
verfahren, Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an
Körper oder Gesundheit zuerkannt. Das Landgericht wies die
auf höhere Entschädigungsleistungen gerichtete Klage ab.
Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung mit Urteil vom
7. Oktober 1964 auf, weil entgegen der Auffassung des Land-
gerichts die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 150 BEG
zu bejahen sei, und verwies den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Mit
Urteil vom 26. Januar 1968 wies das Landgericht die Klage
wiederum ab. Es verneinte eine Anspruchsberechtigung des
Klägers sowohl nach § 150 als auch nach § 150 BEG n.F. Die
Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Berufungs-
gericht hat angenommen, daß es wegen der rückwirkenden
(Art. XII Nr. 1 BEG-Schluss) Änderung des § 150 BEG durch
Art. I Nr. 87 BEG-Schluss ebensowenig wie das Landgericht

174

- 3 -

noch an die dem ersten Berufungsurteil zugrundeliegende Auffassung, die Voraussetzungen des § 150 BEG seien erfüllt, gebunden sei. Gemäß § 150 Abs. 2 BEG n.F. sei der Kläger von der Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG ausgeschlossen, weil er die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVPFG genannten Gebiete erst nach dem 1. Oktober 1953 endgültig verlassen habe. Die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 oder 2 BEG seien nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG begründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23. März 1971 entschieden, daß § 150 Abs. 2 BEG idF des Art. I Nr. 87 i. Verb. m. Art. XII Nr. 1 BEG-Schlussatz mit Art. 20 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit diese Vorschrift für Verfolgte, die nach § 150 BEG a.F. anspruchsberechtigt



waren, die Anspruchsberechtigung davon abhängig macht, daß der Verfolgte die Vertreibungsgebiete am 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat. Infolgedessen stellt sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob und inwieweit nach dem hier gegebenen Verfahrensablauf eine Bindung an die das erste Berufungsurteil tragende Rechtauffassung besteht.

Kai

Dr. Thum